

Gemeinnütziger Verein "Viva la Vida"

(Spanisch: Es lebe das Leben)

Im Einklang mit der Natur leben

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Viva la Vida".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Er hat seinen gegenwärtigen Hauptsitz in Wittenberg. Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ist es möglich, den Hauptsitz an einen anderen Ort zu verlegen.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck und das Ziel des Vereins ist die Förderung von Tierschutz, Pflanzenzucht und Bildung um einen sensiblen, harmonischen und liebevollen Umgang mit der Natur, dem Tier und dem Menschen umzusetzen, vorzuleben und zu vermitteln. Das gleiche gilt für die Entwicklung eines ganzheitlichen Bewusstseins. Der Verein wird für die verschiedenen Themen, welche ausgebaut werden sollen, Zweckbetriebe für die Finanzierung und Umsetzung einrichten. Dabei ist der Verein parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.
2. Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht,
 - a.) Tierschutz: Durch die Umsetzung eines Pferdeschutzhofes mit folgenden Grundsätzen:
 - Mißhandelte, bzw. aus schlechter Haltung befreite, Tiere aufnehmen (z.B. vom Schlachter aufkaufen oder aus schwierigen Verhältnissen gerettete Pferde) und Ihnen bei dem seelischen und körperlichen Aufbau helfen (Ggf. Kooperation mit anderen Pferdeschutzhöfen o.ä. Institutionen).
 - Artgerechte Haltung und Rehabilitation der Pferde durch Robusthaltung (Ganzjährige Weidehaltung und im Winter Auslauf) in der Herde
 - Sensibler, kooperativer und liebevoller Umgang
 - Vertrauen zum Menschen wieder herstellen bzw. aufbauen.
 - Ein Trainingsstil der auf die Bedürfnisse und die Talente des Pferdes eingeht und die Begabungen fördert
 - b.) Pflanzenzucht: Durch das Anlegen von Obst- und Gemüsegärten unter der Berücksichtigung folgender Grundsätze:
 - Frei von irgendwelcher Bestrahlung
 - Frei von chemischen, oder synthetischen Spritz- und Düngemitteln
 - Frei von gentechnisch-manipuliertem Saatgut o.ä.
 - Frei von thermischer Veränderung oder Behandlung
 - c.) Bildung: Durch Wissensvermittlung z.B. in Form von Seminaren, Lehrgängen, Schnupperkursen bzw. allgemein Weiterbildungen im Bereich des Tierschutzes, der Pflanzenzucht und im Einklang mit der Natur leben (Ganzheitliches Bewusstsein).

Gemeinnütziger Verein "Viva la Vida"

(Spanisch: Es lebe das Leben)

Im Einklang mit der Natur leben

3. Zur Schaffung der Voraussetzungen kann der Verein Immobilien erwerben.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Die Mitgliedschaft wird gültig, nach Aushändigung und Unterzeichnung dieser Satzung.

4. Jedes Mitglied ist berechtigt am Vereinsleben sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist zum Jahresende gegenüber dem Vorstand und wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es,

a.) sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,

b.) schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,

c.) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt

d.) sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,

e.) mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seiner Verpflichtung nachkommt,

f.) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Dritte überträgt.

Über den Ausschluß entscheiden die Vorstandsvorsitzenden, welche diesen Entschluß schriftlich mitteilen müssen.

7. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, bei natürlichen Personen durch Ausschluß oder Tod und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

Gemeinnütziger Verein "Viva la Vida"

(Spanisch: Es lebe das Leben)

Im Einklang mit der Natur leben

8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen oder seinen Besitztümern.

9. Der Verein bietet drei mögliche Mitgliedschaften an:

- a.) Nicht-ordentliches Mitglied (Nicht wahlberechtigt. Keine Beitragsgebührenpflicht)
- b.) Nicht-ordentliches Fördermitglied (Nicht wahlberechtigt. Beitragsgebührenpflichtig)
- c.) Ordentliches Mitglied (Arbeitet ganztags oder Teilzeit (mindestens 25 Std. pro Woche) auf dem Vereinsgelände. Wahlberechtigt. Beitragsgebührenbefreit)
- d.) Ehrenmitglied (Nicht wahlberechtigt. Keine Beitragsgebührenpflicht.)

Zugelassen zu den Mitgliederversammlungen sind ausschließlich wahlberechtigte Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann werden, wer vom Vorstand einstimmig, nach Bewerbung und Probearbeitszeit, dazu ernannt wurde.

10. Alle Nicht-ordentlichen Fördermitglieder sind Beitragspflichtig und haben die Verpflichtung den jährlich fälligen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch den Vorstand festgelegt.

11. Alle Mitglieder sind berechtigt ihre Ideen und Verbesserungsvorschläge einzubringen. Über die Umsetzung entscheiden die Vorstandsvorsitzenden nach Satzungskonformitätsprüfung, Prüfung der vorhandenen Geldmitteln und Prüfung ob es mit den vorhandenen Mitgliedern umsetzbar ist.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung sind nur wahlberechtigte Mitglieder zugelassen.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand schriftlich, binnen einer Frist von 2 Wochen, einberufen. Sind alle wahlberechtigten Mitglieder dafür, kann eine Mitgliederversammlung ausgesetzt werden.

3. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

4. Versammlungsleiter ist die 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, dies wird Individuell und nach den Tagesordnungsthemen entschieden. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter gewählt. Das gleiche gilt für den Schriftführer.

Gemeinnütziger Verein "Viva la Vida"

(Spanisch: Es lebe das Leben)

Im Einklang mit der Natur leben

5. Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und eine einstimmige zustimmende Entscheidung des Vorstandes gefaßt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 8/10 der abgegebenen gültigen Stimmen sowie eine einstimmige zustimmende Entscheidung des Vorstandes erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden jeder der 2 genannten kann den Verein allein vertreten. Für Rechtsgeschäfte ist sowohl die erste Vorsitzende als auch der zweite Vorsitzende bevollmächtigt. Rechtsgeschäfte dürfen nur durchgeführt werden, wenn beide Vorsitzenden genau wissen um was es geht, darüber gesprochen haben und sich einig sind. Nur eine einstimmige Entscheidung des Vorstands ist eine rechtsgültige Vorstandsentscheidung.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen, welche Gegengeschlechtlich sein müssen um die zwischenmenschliche Harmonie und das Gleichgewicht zu wahren.

3. Die Mitglieder des Vereins können ehren-, haupt- oder nebenamtlich tätig sein.

4. Der Gründungsvorstand ist nicht abwählbar. Die Vorstandsmitglieder sind auf Lebenszeit gewählt. Nur sie selbst können ihren Nachfolger bestimmen. Dies ist jederzeit möglich.

Gemeinnütziger Verein "Viva la Vida"

(Spanisch: Es lebe das Leben)

Im Einklang mit der Natur leben

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen wahlberechtigten Stimmen und die einstimmige Entscheidung der Vorstandsvorsitzenden erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts die es unmittelbar und ausschließlich für den Tierschutz zu verwenden hat. Diese Person wird vom Vorstand ausgewählt.